

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung mit der zb Zentralbahn AG über Beiträge an verbilligte Kombi- tickets für Bahnkunden

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002²,

beschliesst:

1. Die Vereinbarung mit der zb Zentralbahn AG über Beiträge an verbilligte Kombitickets für Bahnkunden³ vom 1. September 2009 wird genehmigt.
2. In Abweichung von Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs trägt der Kanton während einer zweijährigen Versuchsphase die Kosten der Förderungsmaßnahme zu 100 Prozent.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der zb Zentralbahn AG in Absprache mit den in zwei Jahren allenfalls zu beteiligenden Einwohnergemeinden und im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse eine neue Vereinbarung über die Weiterführung verbilligter Kombitickets abzuschliessen.
4. Die Vereinbarung kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101
² GDB 772.1
³ ...